



# ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE

LANDESORGANISATION SALZBURG

An die  
Mitglieder des Präsidiums des Nationalrates

Salzburg, 30.10.1987

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung  
des Familienberatungsförderungsgesetzes

*L. Müller*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	71 GE 9 87
Datum:	5. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 <i>Kreuz</i>

Sehr geehrte Damen und Herren !

Frau Bundesminister Dr. Marilies Flemming hat die Landesstelle Salzburg der Österreichischen Kinderfreunde um eine Begutachtung des Gesetzesentwurfes gebeten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

f.d.

Otto Eder  
(stv. Landessekretär)



Dr. Herbert Fartacek  
(Landesvorsitzender)

Beilage: Stellungnahme



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes

Wir danken für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird und dürfen dazu mitteilen:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

Wir begrüßen die Änderung, wonach die ärztliche Beratung nicht mehr zwingend vorgeschrieben wird, sondern nur mehr bei Bedarf erfolgt.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4:

Einverstanden

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5 zweiter Satz:

Wir sprechen uns eindeutig für die bisherige Regelung aus, wonach das Ausmaß der Beratungszeit vier Stunden innerhalb von 2 Wochen beträgt (durch Anschlag bekanntgegeben). Eine "Fixzeit" von vier Stunden innerhalb einer Woche erscheint aufgrund unserer Erfahrungen nicht "klientenfreundlich", weil sich die Klienten meist um Termine in der arbeitsfreien Zeit bemühen. Da Arbeitszeiten (Hausfrau bis Schichtarbeiter) sehr unterschiedlich sind, ist eine Fixzeit beziehungsweise sind Fixzeiten von vier Stunden eher problematisch. Dies zeigen über mehrere Jahre hinweg bereits die Auslastungsquoten in den bisherigen Fixzeiten (vier Stunden in zwei Wochen), die durchschnittlich bei 25% liegen (bei den Ärzten in der Fixzeit noch darunter). Rund 98% der Termine für Klienten werden in unserer Beratungsstelle telefonisch vereinbart. Wir ersuchen daher um Festlegung einer "fixen" Beratungszeit von vier Stunden in 2 Wochen.

Zu § 5:

- (1) Kein Einwand
- (2) Die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers kann nur unter Wahrung der Anonymität der Klienten erfolgen. Wir erlauben uns deshalb diesen Hinweis, weil anlässlich einer Prüfung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Konsumentenschutz (1986) Einsicht in den Schriftverkehr beziehungsweise in die Unterlagen die Klienten betreffend, begehrt wurde. Aus Gründen der Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität haben wir damals die Einsicht verweigert.

Zu § 6, 7, 8:

Kein Einwand

Artikel II:

Kein Einwand